

Besuchs- und Testkonzept

für die Einrichtung Haus Waldschlösschen,
Detmold



(Stand: 04.06.2022)

1. Begriffsbestimmungen

1a) Vollständiger Impfschutz: Als vollständig geimpfte Person im Sinne der Coronaschutzverordnung gilt eine Person, die über einen vollständigen Impfschutz verfügt. Ein solcher vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn - die für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen mit den zugelassenen Impfstoffen eingehalten werden (in der Regel 2 Impfungen) und - nach Verabreichung der letzten erforderlichen Einzelimpfung 14 Tage vergangen sind (Intervallzeit).

1b) Als genesene Person im Sinne der Coronaschutzverordnung gilt, wer nachweist, dass - eine positive Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, - das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage zurückliegt und - das Datum der Abnahme des positiven Tests höchstens 90 Tage zurückliegt. Personen, die vor oder nach ihrer durchgemachten Infektion eine Impfung erhalten haben, gelten nicht als genesene Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung; in diesem Fall finden die Ausnahmetatbestände zum vollständigen Impfschutz bei nur einer Impfung Anwendung.

1c) Als immunisiert gilt wer vollständig geimpft (siehe 1a) oder genesen (siehe 1b) ist.

2. Masken- und Testpflicht, Abstandsgebot

Besucher:

Maskenpflicht für alle Besucher unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus auf allen Fluren/im Eingangsbereich

Besucher dürfen die Einrichtung unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus nur Betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorliegt, dass nicht älter als 24 Stunden sein darf oder werden von uns PoC-getestet. Andernfalls ist der Zutritt zu untersagen.

Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder müssen nicht getestet werden/sein (außer in den Ferienzeiten)

Besucher sollten zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Diese Empfehlung gilt nicht gegenüber besuchten Bewohner:innen, die vollständig immunisiert sind bzw. eine Maske tragen.

Beschäftigte:

Für Mitarbeiter richtet sich die Maskenpflicht nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der aktualisierten Arbeitsschutzstandards der BGW vom 12. Mai 2021 und der CoronaAVEinrichtungen NRW:

→ vollständig geimpfte/genesene Mitarbeiter tragen in den Räumen der Einrichtungen mindestens einen Mund-Nase-Schutz, in der direkten Pflege oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes eine FFP2-Maske.

→ ungeimpfte/nicht genesene Mitarbeiter haben in der direkten Pflege, bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu Bewohnern/Mitarbeitern/Besuchern oder sofern sich mit anderen Personen in einem Raum aufgehalten wird, **immer** eine FFP2-Maske zu tragen

3. Besuchsregelungen:

Generell dürfen Bewohner täglich zeitlich unbeschränkt Besuch erhalten.

Wer darf nicht kommen?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Erkältungssymptomen
- Einer COVID-19 Infektion
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad

Wie läuft der Besuch konkret ab?

- Empfang und Information über Hygienevorgaben: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die folgenden Vorgaben informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert:
 - Einhaltung der Nieshygiene
 - Vor dem Besuch sind die Hände zu desinfizieren

4. Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen

Besucher

Besucher, unabhängig vom Impf- oder Genesenstatus: Testergebnis nicht älter als 24 Stunden oder Testung bei uns

Bewohner

Nicht immunisierte Bewohner:innen werden 3 mal pro Woche getestet.

Nicht immunisierte Bewohner:innen, die Kontakt zu Infizierten hatten, sind täglich für 5 Tage zu testen.

Immunisierten Bewohner:innen ist einmal in der Woche ein Test anzubieten.

Symptomatische Bewohner:innen sind – unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus – zu testen.

Neu- und wiederaufgenommene Bewohner:innen werden mittels Coronaschnelltest – anstatt bisher mittels PCR-Test – getestet, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Mitarbeiter/Ehrenamtliche nicht immunisiert → vor jedem Betreten der Einrichtung oder Vorlage eines negativen Schnelltestergebnisses (nicht älter als 24 h) oder eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 h)

Mitarbeiter/Ehrenamtliche immunisiert (siehe 1) → **mindestens 3 mal pro Woche**

5. Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Das Besuchskonzept wurde mit Stand vom 04.06.2022 aufgrund diverser Gesetzesänderungen angepasst. Die Inhalte/Regelungen mit Stand vom 04.06.2022 werden den Bewohnern und Angehörigen gegenüber kommuniziert. Es gilt bis auf Weiteres.



Daniel Wendorf, Heimleitung